

**FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN**

<p>1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)</p> <p>WH12,0m Wandhöhe in Metern, als Höchstmaß (z. B. 12,0 m)</p>	<p>5. Pflanzungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)</p> <p>Erhaltung: Gehölze Anpflanzen: Gehölze</p>
<p>2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)</p> <p>Baugrenze</p> <p>0,8 Grundflächenzahl, als Höchstmaß (z. B. 0,8)</p>	<p>6. Sonstige Planzeichen</p> <p>FSt Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, beispielsweise Fahrradstellplätze, Scooter und Tretroller (z. B. FSt)</p> <p>St Müll Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, beispielsweise Stellplätze und Müll (z. B. St, Müll)</p> <p>Ev Energieverteilungsanlagen (Trafo)</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)</p>
<p>3. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)</p> <p>G1 Flächen für den Gemeinbedarf mit Nummerierung der Teilflächen</p>	<p>7. Bemaßung</p> <p>17,8</p>
<p>4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)</p> <p>Öffentliche Straßenverkehrsflächen (Münchener Ring)</p> <p>Bereich ohne Ein- und Ausfahrt</p> <p>Straßenbegrenzungslinie</p> <p>Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung</p>	

**SATZUNG**

Die Stadt Unterschleißheim erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 9,10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung den Bebauungsplan „Michael-Ende-Schule“ für den Bereich zwischen der Raiffeisenstraße im Westen, dem Meschenordenweg im Norden, dem Müller-Gutenbrunn-Weg im Osten und dem Münchner Ring im Süden als Satzung.

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**  
Für den räumlichen Geltungsbereich des Baugebietes gilt die ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom ..... und die auf dieser vermerkten Festsetzungen.

**§ 2 Bestandteile dieser Satzung**  
Bebauungsplan mit  
1. zeichnerischem Teil im Maßstab 1:1000 und  
2. Textlichen Festsetzungen

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- Räumlicher Geltungsbereich**  
Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches alle rechtsverbindlichen Baulinien- und Bebauungspläne.
- Art der baulichen Nutzung**
  - Festgesetzt werden Gemeinbedarfsflächen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit den Zweckbestimmungen „Kindergarten“ (Teilfläche G1), „Hort“ (Teilfläche G2), und „Kultur und Verwaltung“ (Teilfläche G3), „Schule“ (Teilfläche G4), „Sport und Spiel“ (Teilfläche G5), „Pausenhof“ (Teilfläche G6) sowie „Turnhalle“ (Teilfläche G7).
  - In der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ (Teilfläche G1) wird festgesetzt, dass ausschließlich die Nutzung als Kindergarten sowie der dazugehörigen Nebengebäude zulässig ist.
  - In der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Hort“ (Teilfläche G2) wird festgesetzt, dass ausschließlich die Nutzung als Hort zulässig ist.
  - In der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kultur und Verwaltung“ (Teilfläche G3) wird festgesetzt, dass Nutzungen in den Gebäuden zulässig sind, die der Kultur oder der Verwaltung dienen, ausgeschlossen ist hierbei die Nutzung als Grundschule oder Weiterführende Schule.
  - In der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ (Teilfläche G4) wird festgesetzt, dass die Errichtung eines Schulgebäudes sowie der dazugehörigen Nebengebäude zulässig ist.
  - In der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sport und Spiel“ (Teilfläche G5) wird festgesetzt, dass nur Sportliche Ausanlagen zu errichten sind.
  - In der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Pausenhof“ (Teilfläche G6) wird festgesetzt, dass der Bereich von Gebäuden jeglicher Art freizuhalten ist.
  - In der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Turnhalle“ (Teilfläche G7) wird festgesetzt, dass die Errichtung einer Turnhalle sowie derer Nebengebäude zulässig ist.
- Maß der baulichen Nutzung**  
Die Wandhöhe von Gebäuden, darf die jeweils mittels Planeintrag baufensterbezogen festgesetzten Wandhöhen gemessen an der Außenkante der Umfassungswand (Roh), von der Geländeoberfläche bis Schnittpunkt Dachhaut oder bis zum oberen Wandabschluss nicht überschreiten. Technische Aufbauten (z. B. Aufzugsüberfahrten) dürfen die zulässigen Wandhöhen um bis zu 1,0 Meter überschreiten.
- Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise**
  - In den Gemeinbedarfsflächen G1, G2, G3, G4 und G7 werden die überbaubaren Flächen mittels Baugrenzen nach § 23 Abs 3 BauNVO festgesetzt.
  - Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, einschließlich der Gemeinbedarfsflächen mit den Zweckbestimmungen „Sport und Spiel“ sowie „Pausenhof“ sind Zubehöranlagen (Nebenanlagen i. S. von § 14 BauNVO entsprechend) zulässig.

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO**
  - Dachformen: zulässig sind flache und geneigte Dächer mit einer Dachneigung von maximal 15° bezogen auf die Horizontale.
  - Dachaufbauten werden als unzulässig festgesetzt. Flachdächer sind zu begrünen.
  - Bauliche Einfriedungen sind ausschließlich als offene Zäune mit einer Höhe von maximal 2,0 m Metern bezogen auf die Geländeoberfläche zulässig. Bauliche Einfriedungen sind ohne Zaunsockel auszubilden. Abweichend können Einfriedungen, die als Ballfangzäune erforderlich sind und innerhalb der Gemeinbedarfsfläche G5 liegen, mit einer Höhe von bis zu 8,0 Metern bezogen auf die Geländeoberfläche ausgebildet werden.
- Stellplätze, Garagen**
  - Die Errichtung oberirdischer Stellplätze ist ausschließlich in den als Flächen für Stellplätze festgesetzten Flächen zulässig.
  - Die Errichtung oberirdischer Garagen wird als unzulässig festgesetzt.
  - Innerhalb der als Flächen für Fahrradstellplätze festgesetzten Flächen (FSI) sind insgesamt 105 Fahrradstellplätze und 105 Stellplätze für Tretroller zu realisieren.
- Grünordnung**
  - Für die Pflanzmaßnahmen sind standortgerechte, heimische Gehölze der Artenliste zu verwenden. Die Mindestpflanzqualität entspricht den Vorgaben der Artenliste. Zwischen Bäumen ist ein Pflanzabstand von mind. 8 m und zwischen den Sträuchern ein Abstand von 1 m einzuhalten.
  - Innerhalb der als Flächen für „die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzten Flächen sind 26 Bäume gemäß der Artenliste zu pflanzen, zu erhalten, im Wuchs zu fördern und zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode in einer gleichwertigen Art derselben Wuchsklasse nachzupflanzen (Mindestpflanzqualität gemäß Artenliste). Die nördliche Fläche ist zusätzlich mit 24 Sträuchern zu bepflanzen.
  - Innerhalb der als Fläche für „die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ gekennzeichneten Fläche sind min. 28 Bäume gemäß der Artenliste zu pflanzen, zu erhalten, im Wuchs zu fördern. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode in einer gleichwertigen Art derselben Wuchsklasse nachzupflanzen (Mindestpflanzqualität gemäß Artenliste). Bäume die innerhalb dieser Fläche erhalten werden können dürfen auf die Zahl der anzupflanzenden Bäume angerechnet werden.
  - Innerhalb der als „Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ F1 sind insgesamt 4 Bäume zu pflanzen, die Standorte innerhalb der Fläche sind frei wählbar. Innerhalb des Plangebietes sind 20 Bäume oder je Baum 2 Sträucher (mindestens aber 13 Bäume) gemäß der Artenliste zu pflanzen, zu erhalten, im Wuchs zu fördern und zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode in einer gleichwertigen Art derselben Wuchsklasse nachzupflanzen (Mindestpflanzqualität gemäß Artenliste). Vorschläge für die Standorte sind der Planzeichnung zu entnehmen.
  - Bei Baumpflanzungen sind mindestens folgende Gesamtvolumen für den durchwurzelbaren Raum vorzusehen:
    - Bäume I. Ordnung (Großbäume über 20 m Höhe): 29 – 36 m³
    - Bäume II. Ordnung (mittelgroße Bäume 10-20 m Höhe): 21 – 28 m³
    - Bäume III. Ordnung (Kleinbäume bis 10 m Höhe): 13 – 20 m³
    - Obstbäume: 13 – 18 m³
  - Innerhalb der Gemeinbedarfsflächen G4 und G7 sind jeweils mind. 60 % der Dachflächen mit einem Substrataufbau von mind. 20 cm intensiv zu begrünen. Die Intensivbegrünung ist als Rasenfläche mit standortgerechten Stauden und Sträuchern anzulegen. Weitere Dachflächen sind mit einer extensiven Dachbegrünung mit einem Substrataufbau von mind. 10 cm zu versehen. Die Dachbegrünung ist mit einer standortgerechten Gräser-, Sedum- oder Kräutermischung anzulegen.
  - Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke sind bis auf Erschließungs- und Stellplatzflächen sowie Sport- und Spielflächen als Wiesen-, Rasen- oder Bodendeckerflächen mit Einsatz von Gräsern und Kräutern oder mit standortgerechten Stauden anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Ausbringung von Herbiziden ist nicht gestattet.
  - Die gründerischen Maßnahmen sind spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahmen umzusetzen, sodass die Beeinträchtigungen für den Naturschutz und das Landschaftsbild möglichst zeitnah minimiert und ausgeglichen werden.
  - Nicht zwingend zu fallende einheimische und standortgerechte Bäume sind dauerhaft zu erhalten, während der Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen und ggf. bei Ausfall gemäß der Artenliste zu ersetzen. Erhaltene Bäume können dem Pflanzmaß angerechnet werden.
  - Die innerhalb der Fläche G4 gelegene Linde ist sachgerecht innerhalb der Fläche G6 zu verpflanzen. Ein Standortvorschlag ist der Planzeichnung zu entnehmen.
- Artenliste**  
Artenliste – Bäume und Sträucher

- A) Bäume**  
(Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt; Stammumfang: 18-20 cm)
- |                            |               |
|----------------------------|---------------|
| <i>Acer campestre</i>      | Feld-Ahorn    |
| <i>Acer pseudoplatanus</i> | Berg-Ahorn    |
| <i>Fagus sylvatica</i>     | Rot-Buche     |
| <i>Fraxinus excelsior</i>  | Gemeine Esche |
| <i>Quercus robur</i>       | Stiel-Eiche   |
| <i>Tilia cordata</i>       | Winter-Linde  |
| <i>Ulmus glabra</i>        | Berg-Ulme     |
- B) Sträucher**  
(Pflanzqualität: mindestens 2x verpflanzt; Mindestgröße: 60-100 cm)
- |                             |                          |
|-----------------------------|--------------------------|
| <i>Berberis vulgaris</i>    | Gemeine Berberitze       |
| <i>Corylus avellana</i>     | Haselnuss                |
| <i>Cornus sanguinea</i>     | Bluthartriegel           |
| <i>Crataegus monogyna</i>   | Eingrifflicher Weißdorn  |
| <i>Crataegus oxyacantha</i> | Zweigrifflicher Weißdorn |
| <i>Prunus spinosa</i>       | Schlehe                  |
| <i>Salix spec.</i>          | Weiden                   |
| <i>Viburnum lantana</i>     | Wolliger Schneeball      |
| <i>Viburnum opulus</i>      | Gewöhnlicher Schneeball  |

- Wasserhaushalt**
  - Stellplätze, Zufahrten, Wege und Platzflächen sind versickerungsfähig (z. B. als Drainpflaster) auszubilden.
  - Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück oberflächlich oder breitflächig über eine belebte Oberbodenschicht zu versickern. Ist eine breitflächige Versickerung über die belebte Oberbodenschicht nicht möglich, kann das Niederschlagswasser auch über Mulden und Rigolen versickert werden. Eine Versickerung über Schächte ist nicht zulässig. Eine Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal ist unzulässig.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**  
Gehölzrودungen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zulässig.

**HINWEISE**

- Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG: Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920 -Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen- und RAS-LP4 -Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Bei Unterschreitung der Abstände sind im Einvernehmen des entsprechenden Anlagenbetreibers geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
- Bei Aufgrabungen beträgt der Schutzbereich für Kabel je 0,5 m beiderseits der Trassenachse.
- Bei der Versickerung von Niederschlagswasser sind die Vorschriften der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Ausnahmen hiervon bedürfen einer eigenständigen wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt.
- Bei einer ggf. erforderlichen Bauwasserhaltung ist vorab eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 bzw. 70 BayWG bzw. § 18 WHG einzuholen.
- Die DIN-Vorschriften und Normen, auf die in den Festsetzungen und in der Begründung zu diesem Bebauungsplan verwiesen werden, sowie anderweitig im Bebauungsplan erwähnten Normblätter, Richtlinien, Regelwerke etc. sind bei der Stadt Unterschleißheim während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.
- Im Bereich Schulbereich dürfen giftige laut LWG-Veröffentlichung (Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau) Giftpflanzen in Garten und Grünanlagen – jeweils neueste Fassung – mit einer Einstufung von „stark giftig“, „giftig“ und „schwach giftig“ nicht gepflanzt werden.
- Zum Schutz von Vögeln wird empfohlen bei Glasflächen, die eine Fläche von 3 m² überschreiten, auf Vogelschutzglas mit eingebaute Folie (oder ähnlichen Mechanismen zur Vermeidung von Vogelprall) zurückzugreifen.
- Zum Schutz von Insekten (und ihrer wichtigen Funktion für das Ökosystem) wird auf die Empfehlungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verwiesen (Lichtverschmutzung – Ursache des Insektenrückgangs?). Die korrekte Ausrichtung von Leuchten soll eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtenden Flächen sicherstellen, des Weiteren wird empfohlen umweltverträgliche Leuchtmittel zu verwenden und die Betriebszeiten durch Zeitschaltungen oder die Installation von Bewegungssensoren zu verkürzen.
- Insektenfreundliche Außenbeleuchtung: Die Außenbeleuchtung ist so zu dimensionieren, dass nur die Zuwegungen, die Parkplätze, die Wegebeläge und die Terrassenbereiche ausgeleuchtet werden. Eine flächenhafte Ausleuchtung heller Fassaden ist unzulässig. Zulässig sind nur insektenfreundliche Außenbeleuchtungen mit UV-armen Lichtspektralen (Natriumdampf Lampen) oder LED-Lampen. Außenleuchten müssen insektenundicht schließen (ohne Kühlschlitz o. a.). Sämtliche für die Außenbeleuchtung vorgesehenen LEDs (sowohl im Privat-, als auch im öffentlichen Raum) sollen zum Schutz der Insektenfauna und der Gesundheit des Menschen vor Lichtverschmutzung so gewählt werden, dass sie ein warmweißes Licht abgeben (normale LEDs 0 unter 3.000 Kelvin, Amber LEDs = unter 2.200 Kelvin). Die Straßenbeleuchtung ist so auszuführen, dass der Lichtaustrittswinkel 70 Grad nicht übersteigt und die Lichtaustrittsfläche parallel zum Untergrund ausgerichtet ist. Dies kann z.B. durch Einsatz von Full-Cut-Off Laternen erfolgen.
- Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der „18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes“ (Sportanlagenlärmverordnung – 18. BImSchV) einzuhalten.
- Bei der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten und die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes München zu beteiligen.
- Der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

**VERFAHRENSVERMERKE**

- Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Unterschleißheim hat in der Sitzung vom ..... die Aufstellung des Bebauungsplans „Michael-Ende-Schule“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans „Michael-Ende-Schule“ in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Michael-Ende-Schule“ in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
- Zum Entwurf des Bebauungsplans „Michael-Ende-Schule“ in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans „Michael-Ende-Schule“ in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.
- Die Stadt Unterschleißheim hat mit Beschluss des Grundstücks- und Bauausschusses vom ..... den Bebauungsplan „Michael-Ende-Schule“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

Unterschleißheim, den .....

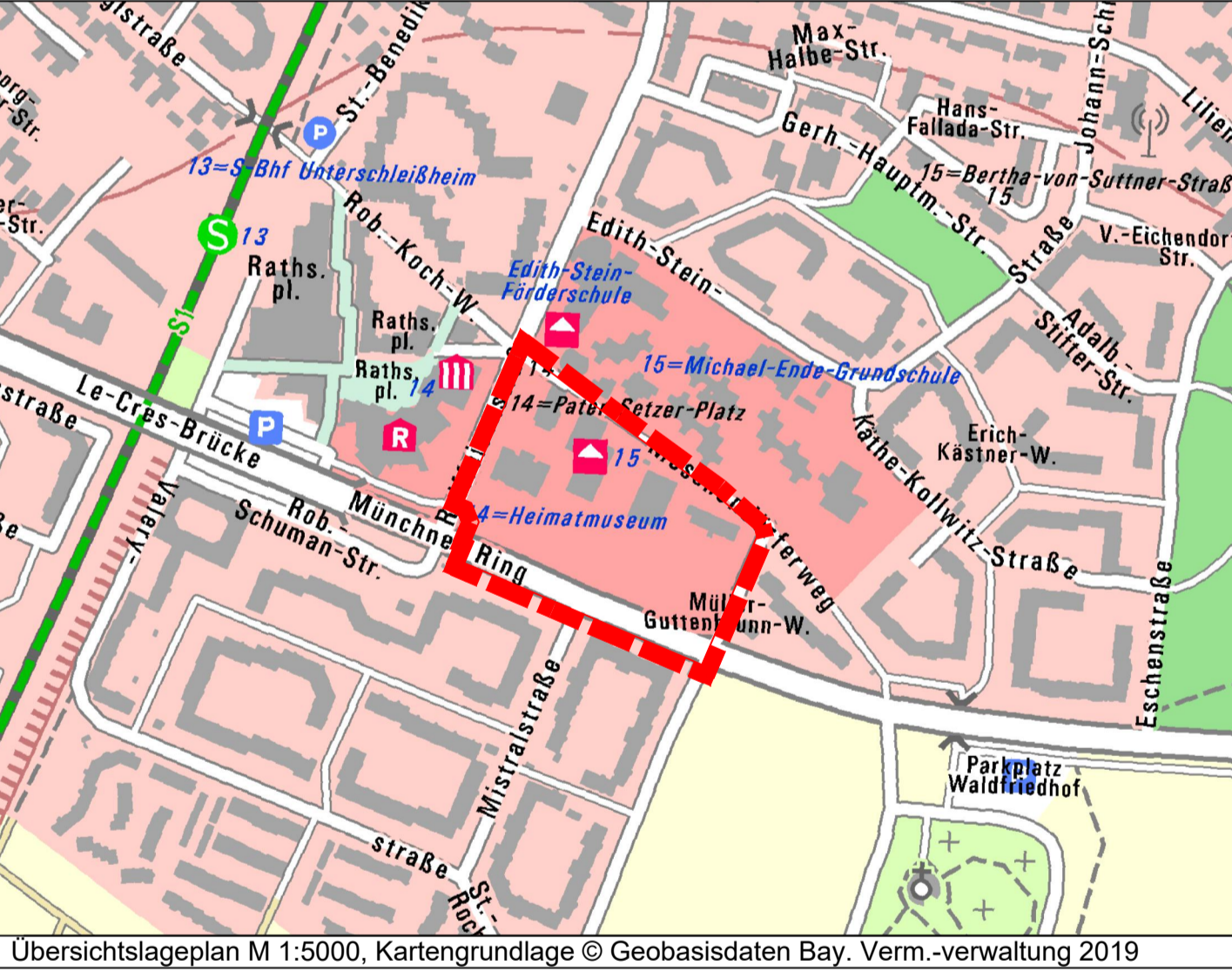
(Siegel) .....  
(1. Bürgermeister Christoph Böck)

Unterschleißheim, den .....

(Siegel) .....  
(1. Bürgermeister Christoph Böck)

Unterschleißheim, den .....

(Siegel) .....  
(1. Bürgermeister Christoph Böck)



		<p>Stadt Unterschleißheim Rathausplatz 1 85716 Unterschleißheim</p>	
<p><b>Bebauungsplan "Michael-Ende-Schule" mit integriertem Grünordnungsplan</b></p>			
Format	letzte Änderung:	Datum der Planfassung:	Plan Nr.:
DIN A1 ÜL	05.12.2022	05.12.2022	983 - 5
<p>TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PlanG nr68 Brahm, Fleischauer, Markt, Meides</p>		<p>Planfassung:</p>	
<p>Bearbeitung: Mathias Fleischauer Malte Reimann</p>		<p>Entwurf</p>	
<p>Unterschrift des Planers:</p>			
<p>Pflanzhaushalt Str. 34 90459 Nürnberg</p>		<p>Tel. (0911) 999876-0 Fax (0911) 999876-04</p>	
<p>Antagenehrlich Nürnberg PR 286 USA-NrV. DE315889467</p>		<p>info@tb-markert.de https://www.tb-markert.de</p>	
<p><b>TB MARKERT</b> Stadtplaner · Landschaftsarchitekten</p>			